

Satzung

Tennis-Club 77 Riedstadt e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 24. Mai 1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club 77 Riedstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Riedstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der VR 50579 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Der Tennis-Club 77 Riedstadt e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Riedstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können Hilfskräfte (z.B. Platzwart, Reinigungskraft, etc.) beschäftigt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Mittel verwendet werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein führt:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
3. Der Antrag der Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mindestens mit einem halben Jahresbeitrag in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einbringen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied, das sich besonders um den Verein verdient gemacht hat zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger jährlicher Beitrag **laut Beitragsordnung** erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Fälligkeit der Beiträge ist halbjährlich zu leisten und wird bargeldlos per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5. Arbeitseinsätze

1. Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren hat laut Beitragsordnung pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden zu erbringen.

§ 6. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat

§ 7. Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem **geschäftsführenden** Vorstand:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

und dem **erweiterten** Vorstand: Sportwart, Jugendwart und bis zu 5 Beisitzern.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten und zwar dem 1. und 2. Vorsitzenden oder einem von beiden gemeinsam mit dem Kassenwart bzw. dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Sollten mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsdauer ausscheiden, müssen innerhalb von 6 Monaten Neuwahlen erfolgen.
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.

§ 9. Vergütungen

1. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder
 - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - f) Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - i) Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
 4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder über die Presse (RIED-Information). Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
 8. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
 9. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
 10. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) Die Änderung der Satzung
- b) Die Auflösung des Vereins
- c) Die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

§ 11. Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat kann aus einem bis zu drei Mitgliedern bestehen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Angehörigen des Ältestenrates sollten über 50 Jahre sein. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
2. Der Ältestenrat ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - d) Als Schlichtungsorgan zwischen Vorstand und Mitgliedern
 - e) Bei Beschwerden von Mitgliedern wegen Ausschluss aus dem Verein

§ 12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Riedstadt, mit der Auflage das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt in Kraft.

Riedstadt, den 05.05.2026